



**Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems),
Krems an der Donau**

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2019

31. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10168834

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ.RechnungsabschlussVO	6
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	
— Anhang und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2019	
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Universitätsrats der
Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems),
Krems an der Donau

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems),
Krems an der Donau**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Universitätsrat der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems), Krems an der Donau, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 iVm § 14 Univ.RechnungsabschlussVO.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Univ.RechnungsabschlussVO beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im März 2020 überwiegend in den Räumen der Universität in Krems an der Donau durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Ertl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhänder (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ.RechnungsabschlussVO

Die im § 16 Univ.RechnungsabschlussVO normierten Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts sind nicht gegeben.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems),
Krems an der Donau,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Peter Ertl.

Wien, am 31. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Peter Ertl
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Bilanz zum 31. Dezember 2019**Aktiva**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Datenverarbeitungsprogramme	56.870,40	71.845,05
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.361.692,54	2.124.880,04
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	316.274,97	327.339,49
3. Sammlungen	40.100,00	40.100,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	587.543,60	669.034,54
3. Anlagen in Bau	119.210,09	4.661,23
	<u>3.424.821,20</u>	<u>3.166.015,30</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	12.300,00	72.800,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	9.959.226,93	6.491.707,50
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	2.368.065,81	2.269.179,96
	<u>12.339.592,74</u>	<u>8.833.687,46</u>
	<u>15.821.284,34</u>	<u>12.071.547,81</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.469.289,39	1.342.887,97
2. Sonstige Forderungen	1.548.950,38	1.285.479,43
	<u>3.018.239,77</u>	<u>2.628.367,40</u>
II. Wertpapiere und Anteile	3.513.346,00	3.554.200,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.876.964,22	32.949.901,30
	<u>35.408.549,99</u>	<u>39.132.468,70</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.802.494,13	2.320.165,01
	<u>53.032.328,46</u>	<u>53.524.181,52</u>

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Eigenkapital		
1. Universitätskapital	585.082,14	585.082,14
2. Rücklagen	9.998.341,81	9.761.413,46
	10.583.423,95	10.346.495,60
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	6.092.989,69	5.808.763,98
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.285.968,00	2.300.195,82
2. Rückstellungen für Pensionen	202.261,24	222.868,22
3. Sonstige Rückstellungen	11.689.870,56	12.023.357,00
	14.178.099,80	14.546.421,04
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	980.634,64	1.282.848,22
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.386.381,28	6.641.487,36
<i>davon aus Steuern</i>	<i>607.927,82</i>	<i>579.416,04</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>1.011.864,71</i>	<i>1.098.288,41</i>
	6.367.015,92	7.924.335,58
E. Rechnungsabgrenzungsposten	15.810.799,10	14.898.165,32
	<u>53.032.328,46</u>	<u>53.524.181,52</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	11.800.334,16	10.481.504,30
b) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Landes NÖ	4.298.377,43	5.181.739,25
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	20.845.209,21	22.450.332,11
d) Erlöse gemäß § 27 UG	7.406.007,03	6.475.905,06
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	265.729,62	441.280,07
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	632.790,66	897.723,88
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>70.000,00</i>	<i>75.000,00</i>
	45.248.448,11	45.928.484,67
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.476,00	5.470,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.318.797,26	337.812,59
c) Übrige	4.323.543,09	4.607.251,41
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>1.392.291,71</i>	<i>1.103.384,90</i>
	5.644.816,35	4.950.534,00
3. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Leistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	756.187,29	770.882,43
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.574.504,77	6.880.042,45
	-6.330.692,06	-7.650.924,88
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	25.649.822,10	24.436.890,97
b) Aufwendungen für externe Lehre	5.279.761,08	5.845.498,58
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	535.910,69	482.281,56
d) Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	34.862,18
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	6.351.828,60	5.899.631,53
f) sonstige Sozialaufwendungen	209.498,04	200.577,11
	-38.026.820,51	-36.899.741,93
5. Abschreibungen	-1.519.483,00	-1.250.481,38
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	1.445,37	2.150,93
b) Übrige	5.083.824,52	5.096.801,36
	-5.085.269,89	-5.098.952,29
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	-69.001,00	-21.081,81
8. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	394.206,27	320.790,38
<i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>136.069,43</i>	<i>12.500,00</i>
9. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-67.895,20	-187.407,13
<i>davon aus Abschreibungen</i>	<i>-67.895,20</i>	<i>-187.407,13</i>
10. Zwischensumme aus Z 8 und 9	326.311,07	133.383,25
11. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	257.310,07	112.301,44
12. Steuern vom Ertrag	-20.381,72	-28.171,04
13. Jahresüberschuss	236.928,35	84.130,40
14. Zuweisung zu Rücklagen	-236.928,35	-84.130,40
15. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Grundsätzliche Ausführungen

A. Allgemeine Angaben

Die Universität für Weiterbildung KREMS ist eine staatliche Universität für Weiterbildung in Europa. Sie fokussiert sich auf wissenschaftliche Weiterbildung im postgradualen Bereich.

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31.12.2019 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung KREMS (UWKG), der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO BGBl. II 349/2010) und unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Laut UWKG vom 1.4.2004 gilt die Univ. RechnungsabschlussVO für die Universität für Weiterbildung KREMS wie auch für die anderen österreichischen Universitäten, die dem Universitätsgesetz 2002 unterliegen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 1 bis 17 Univ. RechnungsabschlussVO und der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Abschluss wurde in Euro aufgestellt.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer nach der linearen Methode abgeschrieben. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Patente, werden nicht aktiviert.

3. Sachanlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen werden aufwandswirksam behandelt. Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die geschätzte Nutzungsdauer berechnet, die für technische Laborausstattung bei 5 Jahren, für Betriebs- bzw. Büroausstattung bei 4 bis 7 Jahren und für EDV Anlagen und audiovisuelle Anlagen bei 3 Jahren liegt. Der Fuhrpark der Donau-Universität Krems wird über 6 Jahre abgeschrieben.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 100,00 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Univ. RechnungsabschlussVO zu Anschaffungspreisen angesetzt. In Anwendung des § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO wurde von der Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB Gebrauch gemacht. Auf Basis der ersten Bestandsaufnahme per 1.1.2004 wurde ein Festwert ermittelt, der gleichbleibend in der Bilanz

ausgewiesen wird, solange keine wesentlichen Änderungen des mengenmäßigen Bestandes eintreten. Zukäufe werden unmittelbar aufwandswirksam verbucht. Eine Überprüfung des Festwertes wird jährlich durchgeführt; bei einer wesentlichen Schwankung von mehr als 10 % erfolgt ein Neuansatz des Festwertes in der Bilanz.

Sammlungen

2008 wurde die Sammlung von Prof. Mailer mit Schwerpunkt Johann Strauß erworben. Die Sammlung ist mit einem Festwert in sinngemäßer Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB in die Bilanz aufgenommen worden.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

4. Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten beziehungsweise zu den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt.

Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Markt- oder Börsenkursen bewertet.

5. Forderungen

Die Bilanzierung von Forderungen erfolgt zu Nennwerten. Dabei werden für erkennbare Einzelrisiken Wertabschläge vorgenommen. Offene Forderungen, die vor dem 30.6. des Bilanzjahres fällig waren, werden zu 100% wertberichtigt.

Fremdwährungsforderungen werden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu dem mit dem Bilanzstichtag gültigen Devisenkurs bewertet.

6. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert ausgewiesen.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese beinhalten die Periodenabgrenzung der Vorauszahlungen an Kooperationspartner und für andere laufende Verträge. Diese Position umfasst weiters die im Dezember angewiesenen Jännergehälter von DienstnehmerInnen der Universität.

8. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Universitätskapital und den Rücklagen zusammen.

a) Universitätskapital

Das Universitätskapital ist durch die Aufnahme von Literaturbeständen in das Anlagevermögen im Zuge der Umsetzung der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie durch Sacheinlagen vom Land Niederösterreich per 1.1.2004 entstanden.

b) Rücklagen

Die bestehenden Rücklagen wurden vorwiegend in den Anfangsjahren der Universität für Weiterbildung KREMS gebildet, in denen der Drittmittelfinanzierungsanteil sehr hoch war. Dadurch war eine Risikovorsorge für unerwartete oder außergewöhnliche Ereignisse sowie eine Stabilisierung der finanziellen Ausstattung notwendig.

Durch den erkennbaren Anstieg der Globalzuweisungen des Bundes und die Bundesverpflichtung aus der jüngsten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, perspektivisch 50 % des Gesamtbudgets über die Leistungsvereinbarung zu finanzieren, werden Rücklagen künftig bei Bedarf für Projekte zur Weiterentwicklung der Universität in den Bereichen Forschung und Lehre sowie Digitalisierung verwendet und die Eigenmittelquote dadurch schrittweise an die notwendigen Erfordernisse der Univ.RechnungsabschlussVO herangeführt.

9. Investitionszuschüsse

Hier werden Zuschüsse des Bundes und des Landes Niederösterreich, welche für Anlagevermögen zweckgewidmet sind, ausgewiesen.

10. Rückstellungen

Rückstellungen werden jeweils in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach

unternehmerischer Beurteilung zum Bilanzstichtag erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen der Universität für Weiterbildung KREMS abzudecken. Dabei wird jeweils der Betrag angesetzt, der sich bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts als der wahrscheinlichste ergibt. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden müssen und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Gegenwartswertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P Pagler & Pagler ermittelt.

Für künftige Abfertigungsverpflichtungen werden für alle MitarbeiterInnen, die vor dem 31.12.2002 eingetreten sind und noch im System „Abfertigung Alt“ sind, entsprechende Rückstellungen gebildet. Für alle anderen MitarbeiterInnen gilt die Einzahlung in die Mitarbeitervorsorgekasse, daher wird für diese MitarbeiterInnen keine Dotierung der Abfertigungsrückstellung vorgenommen.

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem stichtagsbezogenen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung in der Höhe von 0,9 % (VJ 1,3 %) berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen. Das Pensionsantrittsalter wurde wie im Vorjahr mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen, geboren vor dem Stichtag 2.6.1968, und 65 Jahren, geboren nach dem Stichtag 2.6.1968, berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Treueprämien wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem stichtagsbezogenen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung und einem Fluktuationsabschlag von 20 % (VJ 20 %) sowie unter Berücksichtigung eines Pensionsantrittsalters von 60 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer ermittelt. Durchschnittliche Gehaltssteigerungen wurden berücksichtigt.

Diese Berechnung der Abfertigungsrückstellung sowie Rückstellung für Treueprämien führt nach Information des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision betreffend finanzmathematische versus versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu einer verlässlichen Annäherung an eine versicherungsmathematische Berechnung.

Die Urlaubsrückstellung beinhaltet die Vorsorge für noch nicht konsumierte Urlaube der MitarbeiterInnen per 31.12. des Jahres.

11. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in unwesentlichem Umfang und werden zum Anschaffungskurs bzw. zum höheren Kurs am Abschlussstichtag bewertet.

12. Passive Rechnungsabgrenzung

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Abgrenzungen für Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen und Erlöse aus Forschungsprojekten sowie andere Ertragsabgrenzungen.

Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets

Mag. Friedrich Faulhammer (Rektor)

Univ. Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M. (Vizektor für Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung)

Univ. Prof. Dr. Viktoria Weber (Vizektorin für Forschung)

Universitätsrat

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal (Vorsitzender) (bis 27.11.2019)

Mag. Martina Höllbacher (stv. Vorsitzende bis 16.12.2019, Vorsitzende ab 17.12.2019)

Univ.Prof.Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c.mult Martin Gerzabek (ab 28.11.2019) (stv. Vorsitzender ab 17.12.2019)

Univ. Prof. Dr. Alfred Gutschelhofer

Univ. Prof. Dr. Gabriele Moser

Mag. Michaela Roither

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) dargestellt.

Die jährliche Überprüfung des Festwertes der wissenschaftlichen Literatur ergab 2019 die Notwendigkeit, den Ansatz um EUR 11.064,52 zu reduzieren (durch die verstärkte Nutzung von Literaturdatenbanken).

Das "Strauß Archiv" mit dem Wert von EUR 40.100,00 ist Forschungszwecken gewidmet.

1. BETEILIGUNGEN

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
	<u>12 300,00</u>	<u>72 800,00</u>

Name	Sitz	Rechtsform	Anteil am Stammkapital und Höhe der Beteiligung	Eigenkapital lt. letztem Abschluss	Ergebnis des Geschäftsjahres
WasserCluster Lunz - Biologische Station GmbH	Dr. Carl Kupelwieser Promenade 5, 3293 Lunz am See	GmbH	33 % (EUR 11.700,00)	(2018) EUR 289.026,27	(2018) EUR 6.638,06
Paritätische Akademie Berlin gGmbH	Tucholskystraße 11, 10117 Berlin	GmbH	0,4 % (EUR 600,00)	(2018) EUR 208.240,57	(2018) EUR 43.045,98

2019 wurde die Beteiligung an der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH im Ausmaß von 25 % Anteil am Stammkapital (EUR 50.000,00 einbezahltes Stammkapital) mit Abtretungsvertrag vom 18.3.2019 an das Land Niederösterreich abgetreten. Weiters wurde mit Abtretungsvertrag vom 30.10.2019 die Beteiligung an der Accent Gründerservice GmbH an die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH im Ausmaß von EUR 7.000,00 Anteil am Stammkapital sowie an die Veterinärmedizinische Universität Wien im Ausmaß von EUR 3.500,00 Anteil am Stammkapital abgetreten.

Der WasserCluster Lunz - Biologische Station GmbH wurden wie jedes Jahr EUR 15.000,00 als sonstige Zuwendung für Ersatzinvestitionen und Reparaturen gewährt sowie EUR 40.000,00 Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung widmungsgemäß zur Finanzierung einer

Personalstelle weitergeleitet. Beide Positionen sind in den übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Forderungen aus Leistungen wurden mit Wertberichtigungen für zu erwartende Ausfälle bzw. Storni von Ausgangsrechnungen in Höhe von EUR -183 158,14 (VJ TEUR -241) gegenverrechnet.

Die Forderungen aus Leistungen beinhalten zum Großteil Forderungen gegenüber Studierenden. Der Stand an Forderungen ergibt sich durch die Vereinbarung von Zahlungszielen mit den Studierenden.

Größte Positionen der sonstigen Forderungen sind die zum 31.12.2019 offenen Forderungen aus laufenden Forschungsprojekten in Höhe von EUR 1 276 733,70 (VJ TEUR 880) sowie noch nicht gutgeschriebene Zinserträge für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 98.912,66 (VJ TEUR 101).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in der Höhe von EUR 1.541.537,18 (VJ TEUR 1.275) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Forderungsspiegel:

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

2019	31.12.2019	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	1.469.289,39	1.469.289,39	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.548.950,38	1.548.950,38	0,00	0,00
Summe Forderungen	3.018.239,77	3.018.239,77	0,00	0,00

Vorjahr	31.12.2018	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	1.342.887,97	1.342.887,97	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.285.479,43	1.285.479,43	0,00	0,00
Summe Forderungen	2.628.367,40	2.628.367,40	0,00	0,00

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Diese Transitorien beinhalten u. a. die Ende Dezember angewiesenen und per 1.1.2020 fälligen Nettogehälter der MitarbeiterInnen in der Höhe von EUR 1.182.723,73 (VJ TEUR 1.149) für Jänner 2020.

Weiters sind hier Vorauszahlungen an die Kooperationspartner in der Höhe von EUR 115 107,58 (VJ TEUR 215) für jene Studiengebühren ausgewiesen, die bereits voll eingezahlt sind und laut Kooperationsvertrag den Kooperationspartnern für Folgeperioden zustehen.

Nach Übernahme der für die Universität für Weiterbildung Krems reservierten Räume in der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH in die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG wurde der Restbetrag der Mietvorauszahlung durch das Land Niederösterreich finanziert und die aktive Rechnungsabgrenzung vermindert (EUR 505.524,45).

2. PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. UNIVERSITÄTSKAPITAL

1. Universitätskapital	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
	<u>585 082,14</u>	<u>585 082,14</u>

II. RÜCKLAGEN

1. Rücklagen	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
	<u>9 998 341,81</u>	<u>9 761 413,46</u>

SUMME EIGENKAPITAL	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
	<u>10.583.423,95</u>	<u>10.346.495,60</u>

B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

1. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Bund	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Für Standort Krems	6,98	8,17
Für Standort Wiener Neustadt	0,01	40 000,00
	<u>6,99</u>	<u>40 008,17</u>

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

2. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Land NÖ

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Für Standort Krems inkl. Ersatz- und Erneuerungsbedarf	4 148 461,09	4 202 197,86
Für Standort Wiener Neustadt	312 842,30	170 054,06
Strauß Archiv	40 000,00	40 000,00
Investitionszuschuss Core Facility	1 512 313,51	1 211 067,98
Investitionszuschuss Ersatzrechenzentrum	79 361,89	145 431,93
	<u>6 092 978,79</u>	<u>5 768 751,83</u>

3. Sonstige Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Inventarübernahme von der Österr. Akademie der Wissenschaften	3,84	3,91
Inventarübernahme von der Christian Doppler Forschungsgesellschaft	0,07	0,07
	<u>3,91</u>	<u>3,98</u>

SUMME INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
	<u>6.092.989,69</u>	<u>5.808.763,98</u>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investitionszuschüsse

Spiegel der Investitionszuschüsse							
	Buchwert 31.12.2018	Verwendung für Investitionen	Verwendung für Aufwände im Zusammenhang mit Investitionen	Zugang	Auflösung entsprechend Abschreibung	Auflösung entsprechend Anlagenabgang	Buchwert 31.12.2019
I. IIMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE							
1. Konzessionen und ähnliche Rechte, Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen (entgeltlich erworben)	65.206,16	25.551,82	0,00	0,00	41.163,25	784,49	48.810,24
II. SACHANLAGEN							
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.041.380,30	1.556.246,35	0,00	0,00	1.162.678,59	1.041,29	2.433.906,77
2. Sammlungen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.085,91	112.372,43	0,00	0,00	186.331,81	292,28	467.834,25
Summe Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen	2.688.672,37	1.694.170,60	0,00	0,00	1.390.173,65	2.118,06	2.990.551,26
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	3.120.091,61	-1.694.170,60	0,00	1.676.517,42	0,00	0,00	3.102.438,43
Summe Investitionszuschüsse	5.808.763,98	0,00	0,00	1.676.517,42	1.390.173,65	2.118,06	6.092.989,69

Investitionszuschüsse für den Ersatz- und Erneuerungsbedarf wurden im Ausmaß von EUR 561.561,87 überwiegend für die Erneuerung von EDV-Ausstattung, Büromöbeln, Seminarraum-Ausstattung sowie Laborgeräten verwendet.

Investitionszuschüsse für die Core Facility am Campus Krems wurden im Ausmaß von EUR 849.087,14 für Laborgeräte sowie Investitionszuschüsse für den Standort Wiener Neustadt wurden im Ausmaß von EUR 283.521,59 für Laborgeräte und EDV-Ausstattung verwendet.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der Rückstellungen:

	31.12.2019	31.12.2018
Rückstellungen für Abfertigungen	2.285.968,00	2.300.195,82
Rückstellungen für Pensionen	202.261,24	222.868,22
Sonstige Rückstellungen	11.689.870,56	12.023.357,00
.... davon Urlaub	2.905.267,00	2.810.386,27
.... davon noch anfallende Projektkosten	3.689.954,68	2.513.700,35
.... davon Treueprämien	1.716.021,02	1.736.728,13
.... davon sonstige Verpflichtungen	3.378.627,86	4.962.542,25
Summe	14.178.099,80	14.546.421,04

Zum 31.12.2019 sind noch 59 MitarbeiterInnen im System „Abfertigung Alt“ erfasst. Die Rückstellungen für Abfertigungen und für Treueprämien wurden finanzmathematisch berechnet und mit 0,9 % (VJ 1,3 %) abgezinst. Die Berechnungen erfolgten unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen für administratives Personal und wissenschaftliches Personal.

Die Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen beinhalten eine Vorsorge für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen. Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen konnte aufgrund des Inkrafttretens der jüngsten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG aufgelöst werden (EUR 968.000,00).

D. VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Darstellung zeigt die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit ihren Restlaufzeiten:

2019	31.12.2019	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	980.634,64	980.634,64	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	5.386.381,28	5.386.381,28	0,00	0,00
.... davon Verbindlichkeiten Kooperationspartner	2.870.034,80	2.870.034,80	0,00	0,00
.... davon Sonstige	2.516.346,48	2.516.346,48	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	6.367.015,92	6.367.015,92	0,00	0,00

Vorjahr	31.12.2018	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.282.848,22	1.282.848,22	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	6.641.487,36	6.641.487,36	0,00	0,00
.... davon Verbindlichkeiten Kooperationspartner	3.204.845,91	3.204.845,91	0,00	0,00
.... davon Sonstige	3.436.641,45	3.436.641,45	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	7.924.335,58	7.924.335,58	0,00	0,00

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, sowie die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Abgabenverrechnung in der Höhe von EUR 1 620 349,00 (VJ TEUR 1.678) abgegolten.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kooperationspartnern betreffen den Anteil an Studiengebühren und Projektförderungen, der aufgrund von Kooperationsverträgen den Kooperationspartnern zusteht. Diese Verbindlichkeiten machen per 31.12.2019 EUR 2 870 034,80 (VJ TEUR 3.205) aus.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.869.389,06 (VJ TEUR 1.988) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die Periodenabgrenzung für bereits einbezahlte Studiengebühren in Höhe von EUR 4 703 437,26 (VJ TEUR 5.342), für bereits erhaltene Forschungsförderungen in Höhe von EUR 2 060 541,83 (VJ TEUR 1.280) sowie weitere Ertragsabgrenzungen.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsätze des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

1. UMSATZERLÖSE

a. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Bundes	2019 EUR	2018 EUR
Erträge aus Zuschüssen BMBWF	<u>11 800 334,16</u>	<u>10 481 504,30</u>
b. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Landes NÖ	2019 EUR	2018 EUR
Erträge aus Zuschüssen Land NÖ	<u>4 298 377,43</u>	<u>5 181 739,25</u>
c. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2019 EUR	2018 EUR
Umsätze Studiengebühren	20 176 699,64	21 656 759,37
Umsätze Lehrveranstaltungen/Seminare	668 509,57	793 572,74
	<u>20 845 209,21</u>	<u>22 450 332,11</u>
d. Erlöse gemäß § 27 UG	2019 EUR	2018 EUR
Umsätze Forschung	6 965 309,83	6 127 780,38
Umsätze sonstige wissenschaftliche Projekte	440 697,20	348 124,68
	<u>7 406 007,03</u>	<u>6 475 905,06</u>
e. Kostenersätze gem. § 26 UG	2019 EUR	2018 EUR
	<u>265 729,62</u>	<u>441 280,07</u>
f. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2019 EUR	2018 EUR
	<u>632 790,66</u>	<u>897 723,88</u>
SUMME UMSATZERLÖSE	2019 EUR <u>45.248.448,11</u>	2018 EUR <u>45.928.484,67</u>

Erlöse aus Globalzuweisungen des Bundes bzw. des Landes betreffen die Basisfinanzierung der Universität für Weiterbildung Krems.

Die Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen sind periodisiert auf die Leistungserbringungsdauer dargestellt.

Die sonstigen Erlöse und die anderen Kostenersätze beinhalten vor allem Erträge aus Zuschüssen des Landes Niederösterreich und des Bundes als zeitlich begrenzte Projektförderungen.

2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen

2019 EUR	2018 EUR
2 476,00	5 470,00

b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

2019 EUR	2018 EUR
1 318 797,26	337 812,59

c. übrige

2019 EUR	2018 EUR
4 323 543,09	4 607 251,41

davon aus der Verwendung von Investitionszuschüssen	1.392.291,71	1.103.384,90
---	--------------	--------------

Die Position "Übrige Erträge" beinhaltet außer der Verwendung von Investitionszuschüssen die Erlöse aus Fortsetzungsmeldungen, Sportbeiträge, Erlöse aus Sponsoring, die Wiedererlangung wertberechtigter Forderungen und Ähnliches.

Die Auflösung von Investitionszuschüssen erfolgt analog zur Abschreibung des jeweiligen Anlagegutes.

3. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN

a. Aufwendungen für Sachmittel

2019 EUR	2018 EUR
-756 187,29	-770 882,43

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	2019 EUR	2018 EUR
1. Aufwendungen für externe wissenschaftliche Leistungen	-425.962,60	-645.690,12
2. Aufwendungen für externe sonstige Leistungen	-1.649.469,08	-1.976.438,37
3. Aufwendungen für Leistungen von Kooperationspartnern	-2.325.772,06	-2.875.756,31
4. Werbe- und Marketingkosten	-1.173.301,03	-1.382.157,65
	<u>-5.574.504,77</u>	<u>-6.880.042,45</u>

Aufwendungen, die in engem direkten Zusammenhang mit den Weiterbildungs- und Forschungsleistungen der Universität für Weiterbildung Krens stehen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dem Punkt 3. "Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" zugeordnet.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung der Universität für Weiterbildung Krens betragen für den Jahresabschluss 2019 EUR 11.844,00.

4. PERSONALAUFWAND

Zahl der universitären MitarbeiterInnen

Per 31.12.2019 waren an der Universität für Weiterbildung Krens 679 (VJ 648) Personen (inkl. freier DienstnehmerInnen) angestellt, das entspricht einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 498,9 (VJ 473,7). Das Jahresvollzeitäquivalent (JVZÄ) 2019 betrug 480,7 (VJ 461,6).

Externe Vortragende

Um den interdisziplinären Lehrinhalten und dem Praxisbezug besonders Rechnung zu tragen, beschäftigt die Universität für Weiterbildung Krens für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Vielzahl von Vortragenden aus dem In- und Ausland. Im Jahr 2019 trugen 1.720 (VJ 1.986) externe Lehrbeauftragte an der Universität für Weiterbildung Krens vor.

Jahresvollzeitäquivalente der universitären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Rechnungsjahres

	JVZÄ 2019	JVZÄ 2018
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	183	180
MitarbeiterInnen an Vorhaben gemäß §§ 26 und 27 UG	71	61
Allgemeines Universitätspersonal	227	221
Summe angestelltes Personal	481	462
externe Lehrbeauftragte	60	74
Summe	541	536

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Universitätsrates machten im Jahr 2019 EUR 42.383,58 (VJ TEUR 44) aus, davon entfielen EUR 41.040,00 auf Vergütungen und EUR 1.343,58 auf Aufwandsentschädigungen.

Die Gehälter und Aufwandsentschädigungen des Rektorats betragen 2019 EUR 674.657,30 (VJ TEUR 599), davon entfielen EUR 673.559,08 auf Gehälter und EUR 1.098,22 auf Aufwandsentschädigungen.

Nähere Details zu den Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex siehe Corporate Governance Bericht 2019.

6. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

b. übrige	2019 EUR	2018 EUR
1. Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	-433.334,50	-422.748,13
2. Reiseaufwendungen und -spesen	-677.581,05	-671.386,57
3. Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	-245.596,96	-254.626,02
4. Mieten Gebäude	-470.360,65	-1.205.738,74
5. Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	-75.131,20	-60.484,44
6. Leihpersonal und Werkverträge	-40.440,44	-54.890,51
7. Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	-160.380,32	-171.671,96
8. übrige	-2.980.999,40	-2.255.254,99
	<u>-5.083.824,52</u>	<u>-5.096.801,36</u>

Energieaufwendungen, Gebäudeinstandhaltung, Betriebskosten der Gebäude, sonstige Instandhaltungen des Campus Krems, sowie die Gebäudereinigung für die Hauptgebäude (Altbau und Neubau) werden von der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, einer Tochtergesellschaft des Landes Niederösterreich, in Erfüllung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG direkt getragen. Die Gebäude werden der Universität für Weiterbildung Krems in betriebsbereitem Zustand unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Parkplätze zahlt die Universität Miete.

Mit Inkrafttreten der jüngsten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG per 1.2.2019 werden die Kosten für bis dahin angemietete weitere Gebäude am Campus Krems sowie am Standort Wiener Neustadt ebenfalls durch die FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE direkt getragen.

In den übrigen "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" sind Mitgliedsbeiträge am Complexity Science Hub Vienna in der Höhe von EUR 40.000,00 sowie am A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie Austria in der Höhe von EUR 12.700,00 enthalten.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden nicht in wesentlichem Umfang und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Die Deckung der Gesamtaufwendungen 2019 der Universität für Weiterbildung Krems durch Drittmittel liegt bei 65 % (VJ 67 %).

Angaben und Erläuterungen gemäß § 12 (4) Univ. Rechnungsabschluss VO

Die Drittmittel aus Forschung sind 2019 um EUR 661.979,00 gestiegen.

Da nur wenige Projekte zu 100 % gefördert werden, können die Erträge aus der Forschung nicht den durch diese Tätigkeit verursachten Aufwand decken. Der Eigenanteil der Universität für Weiterbildung Krems aus der Forschungstätigkeit beträgt 37 % (VJ 36 %) und wird aus der Globalzuweisung des Bundes finanziert.

Universität gesamt in EUR		davon Forschung	nach § 27 UG	nach § 26 UG
Summe Umsatzerlöse	45.248.448	Umsätze Forschung	6.965.310	265.729
So. betriebl. Erträge	5.644.816	So. Erträge u.Kostenersätze	772.006	0
Summe Erträge	50.893.264	Summe Erträge (Drittmittel)	7.737.316	265.729
		direkt zurechenbare Aufwendungen:		
Personalaufwand (exkl. externe Lehre)	32.159.823	Personalaufwand	10.741.034	200.222
So. Sachmittel (inkl. externe Lehre)	18.802.442	So. Sachmittel	1.637.102	65.507
Betriebserfolg/ -verlust	-69.001	Unterdeckung	-4.640.820	0

2019 wurde in 10 Projekten gemäß § 26 UG geforscht.

Erträge und Aufwendungen aus Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen 2019 laut § 12 (5) Univ. Rechnungsabschluss VO

Den schwerpunktmäßigen Aktivitäten der Universität für Weiterbildung Krems folgend, wurden die Erträge und die direkten Kosten der Lehre und Lehrveranstaltungen (LV) dargestellt. Mit Lehrveranstaltungen sind Kongresse, Workshops und Seminare getrennt von den universitären Weiterbildungslehrgängen dargestellt.

Universität gesamt		davon	Lehre	LV
Summe Erträge	50.893.264	Summe Erträge	22.447.967	895.346
Summe Aufwand (inkl. Personal- u.Sachaufwand)	50.962.265	Summe direkte Kosten (ohne Personalaufwand)	9.152.518	627.186
Betriebserfolg/ -verlust	-69.001	Deckungsbeitrag I	13.295.449	268.160

Risiken für die Universität und Vorsorgemaßnahmen

Trotz steigender öffentlicher Finanzierung deckt die Universität für Weiterbildung Krems einen hohen Anteil der Aufwendungen (dzt. 65 %) durch Drittmittel. Dadurch werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen.

Im Sinne der unternehmerischen Vorsicht sind für erkennbare Risiken in Bezug auf die Projekte gemäß § 27 UG in dieser Bilanz Rückstellungen als finanzielle Vorsorge im Ausmaß von TEUR 2.737 (VJ TEUR 1.474) eingestellt.

Um Risiken abzudecken, bestehen zum Bilanzierungszeitpunkt folgende Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Versicherung der Einrichtung, Rechtsschutz, Dienstreisekasko, (Leiter)Haftpflicht (einschließlich Universitätsrat).

Risiken im Finanzbereich

Die Liquiditätssituation zeigt sich stabil positiv. Die Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen wird gezielt nicht spekulativ vorgenommen.

Nachfragerisiko

Die Universität für Weiterbildung Krems sichert die Bildungsnachfrage durch ein innovatives Angebot. Zum Ausgleich kurzfristiger Nachfrageeinbrüche werden Überschüsse den Rücklagen zugeführt.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden ab 16.3.2020 Präsenz-Lehrveranstaltungen vorübergehend verschoben bzw. werden soweit als möglich in Online-Formaten durchgeführt. Alle MitarbeiterInnen arbeiten seit diesem Zeitpunkt in Telearbeit. Seitens der nationalen und europäischen Forschungsförderagenturen wurde großes Verständnis und Flexibilität hinsichtlich der Durchführungszeiträume und der Abrechnungsmodalitäten signalisiert. Die öffentlichen Förderer Bund und Land Niederösterreich haben bisher keine finanziellen Reduktionen angekündigt. Auf Grund der Unklarheit, wie sich die künftige Studierendennachfrage und die weitere Einwerbung von Forschungsdrittmitteln entwickelt, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie insgesamt derzeit noch nicht abschätzbar.

Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 1.1. bis 31.12.2019

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krens schlägt vor, das Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Jahresüberschuss 2019	236.928,35
Zuweisung zu Rücklagen	-236.928,35
Bilanzgewinn	0,00

Die Universität erzielte einen Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 236.928,35. Dieser Betrag soll den Rücklagen zugeführt werden, um die Risikovorsorge zu erhöhen und die Weiterentwicklung und neue Projekte zu ermöglichen.

Unterschriften des Rektorates

Signiert von: Friedrich Faulhammer	
Datum: 31.03.2020 17:07:11	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at	

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor
Krens, am 31.03.2020

Signiert von: Viktoria Weber	
Datum: 31.03.2020 17:30:05	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at	

Univ.Prof.Dr.VIKTORIA WEBER
Vizerektorin
Krens, am 31.03.2020

	Unterzeichner	Dr. Dr. LL.M. Thomas Ratka
	Datum/Zeit-UTC	2020-03-31T21:10:17+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

Univ.Prof.DDr.Thomas Ratka, LL.M.
Vizerektor
Krens, am 31.03.2020

Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Anlage 1

Entwicklung des Anlagevermögens:

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		Jahres - Abschreibung
	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019	Zugänge AfA	Abgänge AfA	Umbuchungen	31.12.2019	01.01.2019	31.12.2019	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände *) Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.042.444,45	32.483,53	71.878,79	1.003.049,19	46.625,93	71.046,54	0,00	946.178,79	71.845,05	56.870,40	46.625,93
II. Sachanlagen *)											
1. Technische Anlagen und Maschinen	8.729.828,89	1.458.242,70	243.350,30	9.944.721,29	1.220.346,98	242.267,08	0,00	7.583.028,75	2.124.880,04	2.361.692,54	1.220.346,98
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	734.486,03	0,00	0,00	734.486,03	11.064,52	0,00	0,00	418.211,06	327.339,49	316.274,97	11.064,52
3. Sammlungen	40.100,00	0,00	0,00	40.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.100,00	40.100,00	0,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.733.731,91	160.500,16	70.876,04	2.823.556,03	241.445,57	70.130,51	0,00	2.236.012,43	669.034,54	587.543,60	241.445,57
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.661,23	114.548,86	0,00	119.210,09	0,00	0,00	0,00	0,00	4.661,23	119.210,09	0,00
	12.242.808,06	1.733.291,72	314.025,34	13.662.073,44	1.472.857,07	312.397,59	0,00	10.237.252,24	3.166.015,30	3.424.821,20	1.472.857,07
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	72.800,00	0,00	60.500,00	12.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.800,00	12.300,00	0,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens											
a) Wertpapiere des Anlagevermögens	6.680.079,43	3.923.491,20	578.560,00	10.025.010,63	27.041,20	13.560,00	0,00	65.783,70	6.491.707,50	9.959.226,93	27.041,20
b) Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	2.268.179,96	264.874,66	165.988,81	2.368.065,81	0,00	0,00	0,00	0,00	2.268.179,96	2.368.065,81	0,00
	9.022.059,39	4.188.365,86	805.048,81	12.405.376,44	27.041,20	13.560,00	0,00	65.783,70	8.833.687,46	12.339.592,74	27.041,20
	22.307.311,90	5.954.141,11	1.190.953,94	27.070.499,07	1.546.524,20	397.004,13	743.508,07	11.249.214,73	12.071.547,81	15.821.284,34	1.546.524,20

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände

4.678,86

4.678,86

4.678,86

4.678,86

4.678,86

4.678,86

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.